

TEIL "A" PLANZEICHNUNG:

Amtliche Planunterlage für einen Bebauungsplan 1:1000

Kisdorf Flur 23



SATZUNG
DER GEMEINDE
KISDORF
KREIS SEGEBERG
ÜBER DEN
BEBAUUNGSPLAN NR.24
FÜR DAS GEBIET
"Ortszentrum - Süd"

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 27. August 1997 (BGBl. I S. 2434) sowie des § 92 der Landesbauordnung (LBO) vom 10.01.2000 (IGVBl. Schl.-H. S.47) in den zur Zeit des Satzungsbeschlusses gültigen Fassungen und aufgrund des § 4 GO sowie der §§ 65 ff LVwG, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 24.02.2002, folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 24 "Ortszentrum-Süd", bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), erlassen:

- VERFAHRENSVERMERKE:
1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 08.07.2001.
Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang am den Bekanntmachungsstellen von ... bis zum ... durch Abdruck in der ... Zeitungs ... im amtlichen Bekanntmachungsblatt am 08.07.2001 erfolgt.
 2. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 17.07.2001 durch die Gemeindevertretung ... ist nach § 3 Abs. 1 Satz 2 BauGB von den frühzeitigen Bürgerbeteiligungen abgesehen worden.
 3. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 07.09.2001 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden. Die Verfahren zu den Verfahrensnummern Nr. 3 und 5 sind gemäß § 4 Abs. 1 BauGB gleichzeitig durchgeführt worden.
Die Beteiligung der Nachbargemeinden, die von der Planung berührt sein können, ist erfolgt (§ 2 Abs. 2 BauGB).
 4. Die Gemeindevertretung hat am 08.11.2001 den Entwurf des Bebauungsplans mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.
 5. Der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie die Begründung haben in der Zeit vom 12.12.2001 bis zum 22.01.2002 während der Dienststunden folgender Zeiten im Sitzungssaal der Verwaltung ... nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am 08.02.2002 in der ... Zeitungs ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
 6. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 08.05.2002 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.
 7. Der Entwurf des Bebauungsplans ist nach der öffentlichen Auslegung (Ziff. 5) geändert worden.
Daher haben der Entwurf des Bebauungsplans, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B"), sowie die Begründung in der Zeit vom ... bis zum ... während der Dienststunden folgender Zeiten ... erneut öffentlich ausliegen. Dabei ist bestimmt worden, daß Anregungen nur zu den geänderten und ergänzten Teilen vorgebracht werden können.
Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zu Protokoll geltend gemacht werden können am ... durch Abdruck in ... in der Zeit vom ... bis zum ... durch Aushang ortsüblich bekannt gemacht worden.
Daher wurde eine eingeschränkte Beteiligung nach § 3 Abs. 3 Satz 3 i.V.m. § 13 BauGB durchgeführt.
 8. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B") wurde am 02.05.2002 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 02.05.2002 gebilligt.

Die Richtigkeit der Angaben in den vorstehenden Verfahrensmerkmalen Nr. 1-8 wird hiermit bescheinigt.
GEMEINDE Kisdorf DEN 04. Juni 2002
H. Heberich
BÜRGERMEISTER-AMTSVERWESER

9. Der katastermäßige Bestand am 30. Jan. 2001 sowie die geographischen Festlegungen der neuen städtebaulichen Planung werden als richtig bescheinigt.
KATASTERAMT DEN 29. Mai 2002
K. Müller
LEITER DES KATASTERAMTES

10. Die Genehmigung dieser Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B") wurde mit Beschluß des Landrates des Kreises Segeberg vom 24.02.2002, Az. 2002/61-2, mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.
GEMEINDE Kisdorf DEN 13. Juli 2002
G. Jupp
BÜRGERMEISTER

11. Die Nebenbestimmungen wurden durch den satzungsbändernden Beschluß der Gemeindevertretung von ... erfüllt. Die Hinweise sind beachtet. Der Landrat des Kreises Segeberg hat die Erfüllung der Nebenbestimmungen mit Beschluß vom ... bestätigt.
GEMEINDE Kisdorf DEN 29. Juli 2002
J. Jupp
BÜRGERMEISTER

12. Die Bebauungsplanung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil "A") und dem Text (Teil "B") wird hiermit ausgemittelt und ist bekanntzumachen.
GEMEINDE Kisdorf DEN 31. Juli 2002
J. Jupp
BÜRGERMEISTER

13. Die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplans sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 02.08.2002 von ... bis ... ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen.
Die Satzung ist mithin am 02.08.2002 in Kraft getreten.
GEMEINDE Kisdorf DEN 08. Aug. 2002
H. Heberich
BÜRGERMEISTER

ZEICHNERKLÄRUNG:
Es gilt die Bauutzungsverordnung (BauVO) in der Fassung vom 23.01.1990 (BGBl. 1990 I S. 132), zuletzt geändert am 22.04.1993.
Es gilt die Verordnung über die Ausarbeitung von Bauteilplänen und die Darstellung des Planinhalts: Planzeichenverordnung 1990 (PlanZV 90) (BGBl. 1991 I S. 58 vom 22.01.1991)

FESTSETZUNGEN:

■ Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des B-Plans Nr. 24 (§ 91 BauGB)

Art der baulichen Nutzung: (§ 91 ff BauGB, §§ 11 ff BauVO)

WA Allgemeines Wohngebiet (§ 5 BauVO)

MI Mischgebiet (§ 6 BauVO)

Maß der baulichen Nutzung: (§ 91 ff BauGB, § 10 BauVO)

GFZ Geschlossenflächenzahl (§ 15 (2) BauVO)

GRZ Grundflächenzahl (§ 14 (2) BauVO)

Bauweise, Baugrenzen: (§ 91 ff BauGB, §§ 22-23 BauVO)

O Offene Bauweise (§ 22 (2) BauVO)

△ Nur Einzelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauVO)

△/△ Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 22 (2) BauVO)

△/△ Nur Hausgruppen zulässig (§ 21 (2) BauVO)

— Baugrenze (§ 23 (3) BauVO)

■ Flächen für den Gemeinbedarf: (§ 91 ff BauGB)

▲ Schule

■ Verkehrsflächen: (§ 91 ff BauGB)

■ Straßenverkehrsfläche

— Fußweg

■ Flächen für Versorgungsanlagen: (§ 91 ff BauGB)

● Elektrizität (Trafostation)

● Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft: (§ 91 ff BauGB)

● Baum zu erhalten (§ 29 ff BauGB)

Sonstige Planzeichen:

○ Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Fläche (mit Angabe der Nutzungsberechtigten) (§ 91 ff BauGB)

— Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baubereichs (§ 91 ff BauGB)

□ Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind (§ 91 ff BauGB)

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN: (§ 91 ff BauGB)

— Waldschutzstreifen (gen. § 32 LWaldG)

* = gestrichen aufgrund des Hinweises des Kreises Segeberg (Ausgleichsbehörde) vom 24.02.2002

J. Jupp
31. Juli 2002

